

Geschäftszahl:

LVwG-A-1500/004-2014

St. Pölten, am 19. Februar 2019

Einbringungsmöglichkeiten

Kundmachung gemäß § 13 Abs. 2 und 5 AVG

Schriftliche Anbringen (beachten Sie jedoch den Hinweis unten!) können rechtswirksam an folgenden Adressen und in folgenden Formaten eingebracht werden:

1. Per Post:

Die Einbringung von schriftlichen Anbringen an das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich per Post ist bei allen Dienststellen (St. Pölten, Mistelbach, Wiener Neustadt und Zwettl) zulässig.

Landesverwaltungsgericht Niederösterreich
Rennbahnstraße 29
3109 St. Pölten

Landesverwaltungsgericht Niederösterreich
Außenstelle Mistelbach
Lichtensteinstraße 44
2130 Mistelbach

Landesverwaltungsgericht Niederösterreich
Außenstelle Wiener Neustadt
Ungargasse 33
2700 Wiener Neustadt

Landesverwaltungsgericht Niederösterreich
Außenstelle Zwettl
Am Statzenberg 2
3910 Zwettl

2. Per Telefax:

Die Einbringung von schriftlichen Anbringen an das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich per Telefax ist unter folgender Nummer zulässig:

+43 2742 90590 15540

3. Per E-Mail:

Schriftliche Anbringen an das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich können per E-Mail **rechtswirksam ausschließlich** an die Adressen **post@lvwg.noel.gv.at**, **post-mi@lvwg.noel.gv.at**, **post-wn@lvwg.noel.gv.at** oder **post-zt@lvwg.noel.gv.at** übermittelt werden. Die Einbringung an die persönliche E-Mail-Adresse von Richtern oder Mitarbeitern des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich hat keine Rechtswirkungen.

Spam-Mails und E-Mails, die Computerviren enthalten, gelten als nicht eingebracht, können nicht bearbeitet werden und werden gelöscht. Hierüber wird der Übermittler nicht informiert. Gleiches gilt für Eingaben, die ausführbare Programme enthalten können. Die **maximale Größe von 50 Megabyte** (inklusive aller Attachments/Beilagen) darf nicht überschritten werden.

Für Attachments/Beilagen, die im Anhang einer E-Mail übermittelt werden, dürfen ausschließlich folgende Formate verwendet werden:

Text: *.txt

Dokument *.pdf, *.rtf, *.doc, *.xls, *.ppt, *.docx, *.xlsx, *.pptx, *.odt, *.ods, *.odp

Grafik: *.gif, *.jpg, *.bmp, *.tiff, *.png

Komprimiert: *.zip, *.rar

Schriftliche Anbringen werden nur während der Amtsstunden (<http://www.lvwg.noel.gv.at/amtstunden>) entgegengenommen und Empfangsgeräte nur während der Amtsstunden empfangsbereit gehalten.

Hinweis:

Maßnahmenbeschwerden (das sind Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt) sind gemäß § 20 VwGVG unmittelbar beim Verwaltungsgericht einzubringen.

Bescheidbeschwerden und **Säumnisbeschwerden** sind gemäß § 12 iVm § 20 VwGVG bei der Behörde einzubringen, deren Bescheid angefochten wird bzw. die nach Meinung der Partei säumig ist.

Landesverwaltungsgericht Niederösterreich
MMag. Dr. S e g a l l a
Präsident